
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 1

Montag, den 15. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Jagd auf Ringeltauben vom 09.01.2018
Seite 2	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 09.01.2018
Seite 3	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 4-7)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	ZVB-VHS Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Seite 4-7	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden vom 13. März 2018 bis 14. März 2018 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 09. Februar 2018 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 08. Januar 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Schilling

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

- Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Jagdbezirken

- Eigenjagdbezirk „Bayer AG“ – Revier Monheimer Rheinbogen
- Monheim III
- Eigenjagdbezirk „Bürgel“
- Eigenjagdbezirk „Kniprath“
- Langenfeld I
- Langenfeld II
- Hilden
- Haan I
- Mettmann I
- Mettmann II
- Mettmann III
- Mettmann IV
- Homburg-Schwarzbach I
- Homburg-Schwarzbach III
- Homburg-Schwarzbach IV
- Homburg-Schwarzbach V
- Eigenjagdbezirk „Schloss Heltorf“
- Eigenjagdbezirk „Zapp'sche Gutsverwaltung“
- Ratingen-Breitscheid
- Heiligenhaus III
- Heiligenhaus IV
- Velbert I
- Velbert II
- Velbert-Langenberg I b
- Eigenjagdbezirk „Böckmann“
- Velbert-Langenberg II
- Neviges-Nordrath I
- Neviges-Große Höhe
- Neviges-Kuhlehdahl-Richrath
- Wülfrath II
- Wülfrath III

in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober 2017 erlegten Ringeltauben spätestens **bis zum 15. November 2018** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. **Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben.** Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

- Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.
- Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
- Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), angeordnet.

Gründe

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Verfahrensdauer in einem möglichen Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen.

Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden.

Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 09. Januar 2018

Kreisverwaltung Mettmann
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
Jarzombek

Allgemeinverfügung

zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

- Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), sowie dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015 (GV. NRW. S. 468) festgelegte Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im gesamten Kreis Mettmann bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind nur Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

2. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.

4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.

Begründung

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP in Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Aus gegebenem Anlass hebe ich die Schonzeit für sämtliches Schwarzwild – ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg – auf allen bejagbaren Flächen in meinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 auf. Die Schonzeit für Schwarzwild – ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg – ist damit aus Gründen der Landeskultur im Sinne von § 22 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig aufgehoben.

Meine Allgemeinverfügung zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 24.07.2017 hebe ich hiermit auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 09. Januar 2018

Kreisverwaltung Mettmann
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
Jarzombek

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 4-7

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 30614690 neu 3001299589
3001650278

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. Januar 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 22185179 neu 4000020133

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. Januar 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus Haushaltssatzung 2018

1) Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 08.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und

zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird
im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.753.400 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.753.400 Euro
im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.743.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.774.400 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das
Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 81.804 Einwohnern 209.164 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 25.878 Einwohnern 66.168 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 18.12.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03. Januar 2018

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung